

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Qualifikationsschwerpunkt: **Allgemeines Recht und
Versicherungsrecht**
(§ 5 Abs. 4)

Lösungshinweise: **5. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 1

Der Grundstückseigentümer Herr Boden möchte die Abwasserrohre in seinem Haus erneuern lassen. Zu diesem Zweck beauftragt er den Bauunternehmer Herrn Werk. Als Herr Werk die Arbeiten am Haus des Herrn Boden vollendet hat und den Werklohn fordert, lobt Herr Boden zwar die gute Arbeit, erklärt sich aber aufgrund eines Börsencrashes für zahlungsunfähig. Herr Werk befürchtet nun, von Herrn Boden überhaupt keine Vergütung zu erhalten. Um den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten, montiert er die bereits komplett eingebauten Abwasserrohre wieder aus. Als Herr Boden den Ausbau bemerkt, ist er empört und wirft Herrn Werk vor, dieser habe sein Eigentum verletzt. Da aber Herr Werk trotz dieses Vorwurfes die Abwasserrohre nicht wieder einbaut, verlangt Herr Boden von Herrn Werk Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung. Daraufhin wendet Herr Werk ein, er habe immerhin auch noch einen Anspruch auf Vergütung für seine geleisteten Arbeiten, mit dem er die Aufrechnung erkläre.

Hat Boden einen durchsetzbaren Anspruch gegen Herrn Werk? Begründen Sie Ihre Aussage.

(30 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(Lz./Tax.: 7/1, 24/1, 26/1, 32/4, 36/3)

30 Punkte

- Boden könnte gegen Werk einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben.
 - Rechtsgutverletzung durch zurechenbares Verhalten
 - ◆ Rechtsgutverletzung
Als Rechtsgutverletzung kommt hier eine Eigentumsverletzung in Betracht. Dann müsste Herr Boden Eigentümer der Abwasserrohre gewesen sein.
 - Ursprünglich lag das Eigentum der Abwasserrohre bei Werk.
 - Eigentumsübergang auf Herrn Boden durch Verbindung mit einem Grundstück nach § 946 BGB?
Nach § 946 BGB wird der Eigentümer des Grundstückes auch Eigentümer der Sache, wenn eine bewegliche Sache mit dem Grundstück dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist.
 - § 94 Abs. 1 BGB
Gebäude ist wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, § 94 Abs. 1 BGB.
 - § 94 Abs. 2 BGB
Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, § 94 Abs. 2 BGB. Alle Sachen, ohne die ein Gebäude nach der Verkehrsauffassung nicht fertiggestellt ist, gelten als zur Herstellung gehörig; das gilt auch bei Umbau und Renovierung; also sind die Rohre wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und damit des Grundstückes und damit im Eigentum des Boden.
 - ◆ Handlung
Mit dem Ausbau und der Wegnahme wird das Eigentum des Boden verletzt.
 - ◆ Kausalität ist zu bejahen.
 - Rechtswidrigkeit
Rechtswidrigkeit wird aufgrund der aktiven Verletzungshandlung indiziert; Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.
 - Verschulden
Werk hat mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich, gehandelt.

Damit ist ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB entstanden.

- Der Anspruch könnte durch Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB erloschen sein.
 - Aufrechnungserklärung, § 388 Abs. 1 S. 1 BGB, liegt laut Sachverhalt vor.
 - Gegenseitigkeit
Boden ist Gläubiger der Schadensersatzforderung gegen Werk und Schuldner der Werklohnforderung. Werk ist Gläubiger der Werklohnforderung gegen Boden und Schuldner der Schadensersatzforderung; die Forderungen stehen also im Gegenseitigkeitsverhältnis.
 - Gleichartigkeit
Beide Forderungen sind Geldforderungen, also gleichartig.
 - Erfüllbarkeit der Hauptforderung
Die Forderung des Boden gegen Werk aus § 823 Abs. 1 BGB ist erfüllbar.
 - Wirksamkeit und Fälligkeit der Gegenforderung
Die Forderung des Werk gegen Boden aus § 631 Abs. 1 BGB ist fällig, da in dem Lob des Boden die Abnahme nach § 641 Abs. 1 S. 1 BGB zu sehen ist.
 - Aufrechnungsverbot
Die Aufrechnung darf nicht ausgeschlossen sein. Gegen die Forderung des Boden aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist nach § 393 BGB die Aufrechnung nicht zulässig.

Der Anspruch des Boden auf Schadensersatz ist nicht erloschen.

(30 Punkte)

Aufgabe 4

Sie sind Sachbearbeiter der Chaotix Krankenversicherung. Bei einer Prüfung zwei Monate nach Annahme eines Antrages auf Abschluss einer Vollversicherung stellen Sie fest, dass der Antrag unrichtige Gesundheitsangaben enthält. Der VN hatte dem Vermittler von andauernden Rückenbeschwerden berichtet, welche der aufnehmende Generalagent der Chaotix als unerheblich angesehen hatte. Daraufhin wurde dieser Umstand nicht in den Antrag aufgenommen.

Welche Konsequenzen hat dies für den VN?

Macht es einen Unterschied, wenn statt des Generalagenten der Chaotix ein Makler den Antrag aufgenommen hat?

Begründen Sie Ihre Antworten.

(10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(Lz./Tax.: 6/3, 7/4)

10 Punkte

Nimmt der Generalagent (GA) einen Antrag auf und schreibt er falsche/unvollständige Angaben hinein, wenn ihm die richtigen/vollständigen Angaben dienstlich bekannt sind, so gelten nach der Auge-und-Ohr-Rechtsprechung die dienstlich bekannten Angaben auch dem VU als bekannt → Konsequenz:

Das VU muss den VN so stellen, als ob ihm bei Annahme alle Angaben bekannt waren, die auch dem Agenten dienstlich bekannt waren! → Rücktritt oder gar Anfechtung sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

Anders liegt es bei dem Makler. Dieser steht im Gegensatz zum Agenten nicht „im Lager“ des VU, sondern ist alleiniger Berater des VN und steht folglich in dessen Lager. Was einem Makler dienstlich bekannt geworden ist, ist dem VU daher nicht zuzurechnen. Wenn der Makler wichtige Angaben nicht aufnimmt, so trifft dieser Umstand den VN. Das VU kann also, je nach Lage, den Rücktritt oder die Anfechtung aussprechen, wenn es feststellt, dass vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen vorliegen.

(10 Punkte)